

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/5/17 88/05/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt  
Niederösterreich  
L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
10/02 Ämter der Landesregierungen  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AdLRegOrgG 1925;  
AVG §18 Abs4;  
AVG §56;  
AVG §62 Abs4;  
BauO NÖ 1976 §116 Abs1;  
BauO NÖ 1976 §116 Abs2;  
GdO NÖ 1973 §61;

## Rechtssatz

Lassen die Einleitungen und Fertigungsklauseln sowohl des Bescheides als auch des Berichtigungsbescheides erkennen, dass diese Bescheide der (hier: NÖ) Landesregierung zuzurechnen sind, dann vermag daran der Umstand nichts zu ändern, dass beide Bescheide die Überschrift "Amt der Landesregierung" tragen, da das Amt der Landesregierung der Landesregierung und ihren Mitgliedern als ausführendes Organ zur Verfügung steht (Hinweis auf Walter-Mayer, Grundriss des österr Bundesverfassungsrechts, 6. Auflage, RZ 816 und 826). Es liegt daher weder eine Unzuständigkeit der Landesregierung vor, noch hat sie einen Bescheid berichtigt, "der nicht existiert".

## Schlagworte

FertigungsklauselZurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050102.X01

## Im RIS seit

08.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)